

Stellungnahme Verband der Bahnindustrie vom 18.05.2018

Von: Dan Woywod | VDB [mailto:[XX]@bahnindustrie.info]

Gesendet: Freitag, 18. Mai 2018 10:37

An: [BMVI Referat E22]

Betreff: WG: Verbändeanhörung, Frist 18. Mai 2018, Entwurf einer Änderungsverordnung zur Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)

Sehr geehrter Herr Huland,

vielen Dank für die Möglichkeit, den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung zu kommentieren.

Hiermit unsere Stellungnahme und Kommentare:

Zu §2 (2): Wir präferieren das Beibehalten der alten Formulierung. Durch die Ergänzung des Begriffes "Ordnung" werden auch ungeschriebene Regeln – mit teilweise nicht nachvollziehbaren Anforderungen – an den Unternehmer und Hersteller gestellt. Diese stellen sowohl ein nicht bewertbares Zeit- als auch Kostenrisiko da. Wir teilen nicht die Meinung, dass ein Nachweis gleicher Sicherheit ohne diese Ergänzung formal unmöglich ist. Die Anwendung eines Nachweises gleicher Sicherheit ist auch mit der derzeitigen Formulierung möglich und gängige Praxis.

Zu §19: In (2) heißt es „2. die Mindestbreite beträgt 0,80 Meter“ und „3. die Mindesthöhe über der Standfläche beträgt 2,25 Meter“. Wir würden hier gleiche Mindestbreiten und -höhen für §19 (2) und (6) als praktikabler ansehen – und zwar die unter §19 (6) dokumentierten Maße. Die in §19 (2) eingeführten neuen Maße würden aus unserer Sicht Nachteile für die neu in Verkehr zu bringenden Fahrzeuge mit sich bringen, weil der zur Verfügung stehende Lichtraum weiter eingeschränkt werden würde. Zudem müssten zur Erfüllung dieser Anforderungen schmalere Fahrzeuge mit geringerem Transportvolumen konstruiert werden, welches sicher nicht im Sinne dieser Verordnung ist.

Zu §31 (7): Bitte den Satz „Die Bahnsteigoberfläche soll nicht höher liegen als der Fahrzeugfußboden; sie muss rutschhemmend sein.“ in „Die Bahnsteigoberfläche sollte nicht höher liegen als der Fahrzeugfußboden; sie muss rutschhemmend sein.“ ändern. Ein „Hinabsteigen“ vom Bahnsteig in das Fahrzeug muss insbesondere bei einem Mischverkehr von Fahrzeugen mit unterschiedlichen Einstiegshöhen möglich sein. Das durch diese Formulierung mögliche „Hinabsteigen“ sollte in der Begründung / Kommentierung der Änderung explizit erwähnt werden, da es hierzu in der Vergangenheit immer wieder verschiedene Interpretationsmöglichkeiten gab.

Zu §55 (2): Die Ergänzung „und sie müssen für andere Verkehrsteilnehmer in ausreichendem Maß erkennbar sein“ ist nicht notwendig. Eine Regelung zur Erkennbarkeit von Fahrzeugen im Straßenverkehr ist in §55 (1) „Dabei müssen die Fahrzeugführer die sie betreffenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung beachten“ implizit enthalten und explizit in der StVO §9; § 16; § 17. gefordert. Die Ergänzung nach einer ausreichenden seitlichen Kennzeichnung, der wir durchaus folgen können, bedarf einer Änderung des §40 (2).

Zu §61: Einfügen des Worts „... bei Fahrzeugen z. B. auf das ...“. Begründung: Typprüfungen werden nicht immer nur am ersten Fahrzeug durchgeführt, sondern ggfs. auch an mehreren, um Prüfdurchlaufzeiten einzusparen. Diesem Umstand soll mit dieser Ergänzung Rechnung getragen werden. Diese Begründung sollte unserer Ansicht nach auch in der Kommentierung der Änderungen mit aufgenommen werden.

Wir möchten an dieser Stelle noch weitere Wünsche für Änderungen platzieren.

§18, Lichtraum:

Wir würden uns hier zukünftig eine klarere Festlegung hinsichtlich der Themen Bodenfreiheit und horizontalem Bahnsteigspalt wünschen. Dies sollte sich in einer überarbeiteten TR Lichtraum wiederfinden, welche

- auch die heute etablierten Niederflur-Fahrzeuge mit ihrer eingeschränkten Bodenfreiheit
- als auch den Wunsch von 50mm horizontalem Nominalspalt (Bahnsteig/Fahrzeug) durch Scheuerleisten als technische Lösung berücksichtigen.

Im Rahmen der Verbändeanhörung – Artikelverordnung BOStrab – StVO (Deutschland) aus dem Jahr 2015 hatten wir ebenfalls Änderungswünsche vorgetragen (siehe Anlage). Leider wurden diese nicht umfänglich berücksichtigt.

Können Sie uns bitte eine Information über den weiteren Stand der Bearbeitung zu den Themen der §33 und §36 geben?

Sofern gewünscht, stehen wir und unsere Experten aus den Häusern gerne für eine Gesprächsrunde bereit, um mögliche Rückfragen zu beantworten oder zu diskutieren.

Vielen Dank und beste Grüße
Dan Woywod

Leiter Bahntechnik

Verband der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V.
Universitätsstraße 2
10117 Berlin

Tel. +49.30.20 62 89 – [xx]
Fax +49.30.20 62 89 – [xx]

www.bahnindustrie.info

<<<>>>

Von: [BMVI Referat LA 14]

Gesendet: Montag, 23. April 2018 11:29

An: [Verbändeverteiler]

Betreff: Verbändeanhörung, Frist 18. Mai 2018, Entwurf einer Änderungsverordnung zur Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab)

[Az.: BMVI/LA14/5153.2/4/2993751](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum anliegendem Entwurf einer Änderungsverordnung zur Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BOStrab) bitte ich Sie um Ihre Stellungnahmen

bis zum 18. Mai 2018.

Die Änderungen dieser Verordnung betreffen im Wesentlichen nur einzelne Punkte, die bei der Änderung der BOStrab im Jahr 2016 (BGBl I. S. 2938 vom 22.12.2016) noch nicht abschließend geklärt werden konnten, und deren Klärung zurückgestellt worden war.

Der aktuelle Entwurf aktualisiert einzelne technische Anforderungen, vor allem

- werden die Mindestanforderungen an Seitenräume und Rettungswege neben den Gleisen dem Stand der Technik entsprechend aktualisiert.
- werden die Anforderungen zur Speicherung von Daten, die für den sicheren Betrieb und Sicherheitsnachweise erforderlich sind, an die allgemeinen Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes angepasst. Dabei wird die Speicherung von Daten, die sich auf Personen beziehen, auf das notwendige Maß begrenzt.

Als Anlagen beigefügt sind der Entwurf der Änderungsverordnung mit Vorblatt und Begründung, sowie eine Synopse mit der Darstellung der zu ändernden Passagen gegenüber der geltenden Fassung vom Dezember 2016.

Die Ressortabstimmung zum vorliegenden Entwurf ist noch nicht abgeschlossen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Ein organisatorischer Hinweis in eigener Sache:

In Folge der Amtsaufnahme der neu gewählten Bundesregierung ist die Eisenbahnabteilung E im BMVI als eigenständige Abteilung gestärkt worden.

Unsere neue Referatskurzbezeichnung ist ab sofort E 22 statt bisher LA14.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Hulan

Bauoberrat

Referat E 22 (bisher: LA 14)

Investitionshilfen ÖPNV,
spurgebundene öffentliche Nahverkehrssysteme,
SPNV, Regionalisierung

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Robert-Schuman-Platz 1

53175 Bonn

Tel.: (+49) (0)228 99 300 0[XX]

Fax: [XX]

E-Mail: [\[XX\]@bmvi.bund.de](mailto:[XX]@bmvi.bund.de)

Referat: [\[XX\]@bmvi.bund.de](mailto:[XX]@bmvi.bund.de)

www.bmvi.de